

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 23. Juli 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 der Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 1999 (StAnz. S. 279) wird nach Anhörung des Senatsausschusses für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Mai 2004 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erlassen.

Artikel 1

Die Ordnung die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 6. August 2003 (Verwaltungsmitteilung 25/2003 vom 11. August 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums der HRK (21./22.02.2000) und des Beschlusses der KMK (30.06.2000) mit einem Ergebnis von mindestens 18 Punkten und keinem Teilergebnis unter TDN 4 bestanden haben; bei Testergebnissen, die darunter liegen, ist § 1 Abs. 4 anzuwenden.“

2. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz, an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg bestandene und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannte Deutsche Sprachprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung wird dabei angerechnet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Deutsche Sprachprüfung zum erstenmal ablegt oder ob es sich um die erste oder um die zweite Wiederholungsprüfung handelt.“

Artikel 2

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am 24. Juli 2004 in Kraft.

Mainz, den 23. Juli 2004

gez. Michaelis

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. med. Jörg Michaelis